

# RS Vwgh 1990/5/9 89/03/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §51;

VStG §24;

VStG §40;

VStG §41;

VStG §42;

VwRallg;

## Rechtssatz

Im VStG ist keine Bestimmung enthalten, die die persönliche Einvernahme eines Besch zwingend vorschreibt. Die Unterlassung der Vernehmung des Besch als Partei stellt keine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften dar, wenn der Besch mehrfach, jedenfalls auch in der Berufung gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis, Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes gehabt und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hat (Hinweis auf E 13.12.1989, 89/02/0197).

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Unmittelbarkeitsprinzip Gegenüberstellungsanspruch

Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2Beweismittel Zeugenbeweis GegenüberstellungBeweismittel

BeschuldigtenverantwortungVerwaltungsstrafverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030051.X07

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)